

Lesefassung

Die Satzung ist seit dem 01.02.2000 gültig.

G e b ü h r e n o r d n u n g

über die Erhebung von Gebühren für die
Sondernutzung an Gemeindestraßen und
Ortsdurchfahrten

der

Gemeinde Velgast

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils gültigen Fassung beschließt die Gemeindevertretung Velgast auf ihrer Sitzung am 16.11.1999 folgende Gebührenordnung:

§ 1

Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Für den Gebrauch der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind alle in der Anlage I der Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Velgast vom 16.02.1999 aufgeführten Arten von Sondernutzungen.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem dieser Gebührenordnung als Anlage beigefügten Gebührentarif.
- (2) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Tarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstgebühr) bestimmt, so ist bei Festsetzung der Gebühr auch der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung zu berücksichtigen.
- (3) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifes gilt bei festen Verkaufsständen und dergl. die Grundfläche des Standes, bei Abstellen von Verkaufs- und Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeuges.
- (4) Soweit die Gebühr nach Strecken- oder Flächenmaßen (laufende Meter, Quadratmeter) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- (5) Soweit eine Gebühr nach Tagen bemessen wird, ist jeder angefangene Tag voll zu berechnen. Soweit die Gebühr nach Monaten berechnet wird, ist für eine Nutzungsdauer von mehr als 15 Tagen eine ganze Monatsgebühr zu entrichten. Unterbrechungen durch Feiertage oder ähnliches bleiben unberücksichtigt.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind der Antragsteller, der aus der Erlaubnis Berechtigte und derjenige, der die Sondernutzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit, Beitreibung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis oder der Inanspruchnahme der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren sind fällig:
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit bis zu 1 Jahr für deren Dauer
bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) für Sondernutzungen auf Zeit über 1 Jahr hinaus und auf Widerruf erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre am 15.01. des jeweiligen Jahres.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Die Gemeinde kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

Velgast, den 16.11.1999

Gez. Griwahn
Bürgermeister

gez. G. Lentz

Dienstsigelabdruck

Anlage I
Tarif zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Velgast

Die Benutzungsgebühr ist in Stufen aufgeteilt:

Stufe I: Velgast
 Stufe II: Ortsteile Altenhagen, Manschenhagen, Starkow,
 Bussin, Lendershagen, Schuenhagen, Hoebet,
 Neuseehagen, Sternhagen

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Stufe	Gebühr
1	Verkaufsstände, Verkaufshäuschen, Losverkaufsstelle u.ä.		
	je m ² Verkaufsflächen	I	30,00 DM monatlich
		II	20,00 DM monatlich
2	Betrieb von Straßenhandelsstellen	I	30,00 DM monatlich
	je m ² Verkaufsfläche	II	25,00 DM monatlich
3	Aufstellen von Warenauslagestellen, wenn die in der Anl. I Ziffer 2 der Sondernutzungsatzung angegebenen Maße überschritten werden		
	je m ² Verkehrsfläche	I u. II	5,00 DM monatlich
4	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken		
	je m ² Verkehrsfläche	I	3,00 DM monatlich
		II.	2,00 DM Monatlich
5	Warenautomaten, Taxirufsäulen, Vitrinen und Schaukästen, soweit sie die Maße in der Anl. I Ziffer 2 der Sondernutzungsatzung überschreiten		
	je m ² Verkehrsfläche	I u. II	5,00 DM monatlich
6	Einsatz von Werbewagen zu gewerblichen Zwecken, je Fahrzeug	I u. II	20,00 DM wöchentlich

7	Baustelleneinrichtungen wie Bauzäune, Baubuden sowie Lagerung von Baustoffen	3,00 DM/m ² monatlich
	Entsorgungscontainer bis zum 4. Tag ab 5. Tag	frei 10,00 DM täglich
8	Gerüste und Baumaschinen	3,00 DM/m ² monatlich
9	Baustellenaufbauten durch Firmen	0,50 DM/m ² täglich
10	Sondernutzung, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind, unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Vorteils und der Art der Nutzung je m ² Verkehrsfläche wie die Errichtung von Werbeanlagen	I u. II. 1,00 DM bis 100,00 DM täglich
	Mindestgebühr für Stufe I und II	20,00 DM